60-610-23/3

Bebauungsplan Nr. 16 - Teil 2

Nußbaum (östl. Teil) - Waldfriedhof

1 Text (als Ergänzung zum Text im Bebauungsplan)

1.11 Der Friedhof ist so anzulegen und zu gestalten, daß der Waldcharakter sich nicht verändert.

1.12 Die den Friedhof kreuzenden Wanderwege sind zu erhalten, können jedoch den Erfordernissen der Friedhofsanlage entsprechend geringfügig verlegt werden.

1.13 Die Friedhofseinfriedigung darf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Es sind unbeschnittene Hecken o. ä. zu verwenden.

1.14 Bäume innerhalb des für Auto-Parkflächen vorgesehenen Waldstreifens sind zu erhalten, ebenso der natürliche Waldboden an dieser Stelle.

1.15 Auf allen als "Grünfläche" und als "öffentliche Grünfläche" ausgewiesenen Teilen des Bebauungsplanes ist der Baumbestand zu erhalten. Bei notwendig werdenden Einschlägen ist das betreffende Teilstück umgehend in gleicher Baumart und mindestens gleicher Bepflanzungsdichte wieder aufzuforsten.

1.16 Die Verbindungsstraße zwischen Nußbaum und Reuterstraße darf in dem Bereich zwischen Gemarkung Paffrath, Flur 3, Flurstücken 2174 bzw. Flurstück 2179 und Flurstücken 1587/545 bzw. dem von der Straße abgetrennten südlichen Teil des Flurstückes 1584/544 nicht mit Wohnhäusern angebaut werden.

1.17 Die als "Wanderweg" bezeichneten Fußwege sind mit Wegerecht für die Öffentlichkeit belastet. "Wanderwege" sind für alle Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme der für die forstwirtschaftliche Bearbeitung erforderlichen, gesperrt.

1.18 Der durch Regierungsverordnung festgesetzte Landschaftsschutz bleibt erhalten.

1.19 Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauflächen sind mit Ausnahme der Parzelle Nr. 660/548 mit freistehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern zu bebauen.
Die Parzelle Nr. 660/548 ist für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern oder Einfamilien-Reihenhäusern ausgewiesen.

1.20 Die Parzellen Nr. 2247 und 2273 sind für die Bebauung mit einer Flachdachgruppe mit je 2 eingeschossigen Einfamilienhäusern ausgewiesen.
Die Grenze zwischen den jeweiligen beiden Häusern auf der Parzelle Nr. 2247 bzw. 2273 darf angebaut werden. Mauerwerks- und Sichtbetonflächen sind weiß zu schlämmen. Andersartige Bauteile können in Erdfarben gestrichen werden.
Nichtdeckend gestrichenes Holz ist dunkel zu beizen.
Einfriedigungen der Flachdachgruppen in weißgeschlämmtem Mauerwerk bis 1,8 m Höhe oder grüner Maschendrahtzaun bis 1,20 m Höhe mit dichter Abgrünung durch Waldpflanzen.

Der zwischen dem Wendehammer und den Parzellen Nr. 2248 bzw. 2274 verbleibende zu den Parzellen Nr. 2247 bzw. 2273 gehörende 1 m breite Geländestreifen ist dicht mit Tannen einzugrünen.

1.21 Die Gebäudegruppen auf der Parzelle Nr. 660/548 ist in sich in gleicher Art und gleichem Material zu gestalten.
Putzart, Dachneigung und Dachfarbe sind der gegenüberliegenden bestehenden Gebäudegruppe anzupassen.
Das Grundstück erhält keine Umzäunung.

1.22 Die Grundstücke entlang der Hebborner Straße, an der Reuterstraße und die Parzellen 1580/550 und das durch die Verbindungsstraße zwischen Nußbaum und Reuterstraße abgetrennte südliche Teilstück der Parzelle 1584/544 erhalten straßenseitig und beidseitig des Wanderweges zum Parkplatz einen ca. 1 m hohen Holzzaun mit senkrechter Lattung.

1.23 Sockelhöhen der Mehrfamilienhäuser $\leq$ 50 cm, der übrigen Häuser $\leq$ 30 cm.

- 3 -

1.24 Auf allen Baugrundstücken ist der Baumbestand, soweit als möglich, zu erhalten.

Aufgestellt: Bergisch Gladbach, den 20.4.1964

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Technischer Beigeordneter

2. Planverfahren

2.1 Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 16 - Teil 2) ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 11. 7. 1963 aufgestellt worden.

Bergisch Gladbach, den 11. 7. 1963

Stadt Bergisch Gladbach - 21 -

Der Bürgermeister

2.2 Der Bebauungsplan Nr. 16 - Teil 2 hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I. S. 341) in der Zeit vom 8 März 1965 bis 7. April 1965 öffentlich ausgelegen.

Bergisch Gladbach, den 8. April 1965

Stadt Bergisch Gladbach - 21 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
Stadtamtmann

2.3 Der Bebauungsplan Nr. 16 - Teil 2 ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I. S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 20. Juli 1965 als Satzung beschlossen worden.

Bergisch Gladbach, den 20. Juli 1965.

Stadt Bergisch Gladbach - 21 -

Der Bürgermeister

2.4 Der Bebauungsplan Nr. 16 - Teil 2 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I. S. 341) mit Verfügung vom 21.3.67 genehmigt worden.

Köln, den 21.3.67

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

2.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I. S. 341) ist am 7. April 1967 erfolgt.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Stadtamtmann